



tungsbereich des Bebauungsplans „Sparbachgraben-Jostenbuckel“ als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Die Darstellung ist aus dem beigefügten Auszug aus dem FNP 2005 ersichtlich.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Sparbachgraben-Jostenbuckel“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) aufgestellt und setzt für einen Teil des Geltungsbereichs hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet (MI) i.S: § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Insofern weicht der Bebauungsplan in diesem Teilbereich von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab.

Die derzeitige Darstellung im FNP ist aus dem beigefügten Auszug aus dem FNP 2005 ersichtlich. Die künftige bzw. berichtigte Darstellung der Gebietes „Sparbachgraben-Jostenbuckel“ auf der Grundlage des oben aufgeführten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Planauszug FNP, berichtigte Darstellung, Stand 15.01.2020, ersichtlich.

Nach den Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren auch dann aufgestellt oder geändert werden, wenn er von den Darstellungen des FNP abweicht, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird (Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB). Ungeachtet dessen ist der Flächennutzungsplan in einem solchen Falle gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim hat den Bebauungsplan „Sparbachgraben-Jostenbuckel“ mit Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am 27.01.2009 jeweils als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist mittels öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gondelsheim am 06.02.2009 in Kraft getreten bzw. rechtswirksam geworden.

Das betreffende Bebauungsplanverfahren entfaltet keine nachteiligen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes, weshalb keine rechtliche Erfordernis besteht, ein förmliches punktueller Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen. Das BauGB enthält hinsichtlich des Zeitpunktes der Berichtigung des FNP keine (zeitlichen) Vorgaben.

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss, die Annahme der Berichtigung des FNP 2005 förmlich zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses wird im Übrigen mit der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses beauftragt.

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses